

Vortrag an den Ministerrat

Start der Registrierung für zugangsgeregelte Studien als letzter Baustein zur Universitätsfinanzierung NEU

Mit dem Reformprojekt „Universitätsfinanzierung NEU“ wurde das Finanzierungsmodell für die öffentlichen Universitäten komplett umgestellt und eine explizite Kapazitätsorientierung in der Steuerung und Finanzierung der öffentlichen Universitäten in Österreich eingeführt. Damit ging – im Sinne des Regierungsprogramms zur Verbesserung der Studienbedingungen und Erhöhung der Studienabschlüsse – eine deutliche Anhebung des Universitätsbudgets einher, nämlich um 1,3 Mrd. Euro auf rund 11 Mrd. Euro für die Drei-Jahresperiode 2019-2021. Die Investitionen gelten vor allem der Verbesserung der Betreuungsrelationen in den so genannten „Massenfächern“, aber auch einer Stärkung der MINT-Fächer sowie einer Weiterentwicklung der universitären Forschungsschwerpunkte. Parallel zum neuen Finanzierungsmodell wurde das bestehende Zugangsmanagement adaptiert und erweitert, damit die finanziellen Investitionen auch greifen können. Planbare Studienplätze sind dabei eine Voraussetzung für verbesserte Studienbedingungen – insbesondere in stark nachgefragten Studienrichtungen.

Mit der im Universitätsgesetz vorgesehenen und mit der nun vorliegenden Universitätszugangsverordnung wird – als letzter Baustein der Reform Universitätsfinanzierung NEU – die Möglichkeit geschaffen, dass Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie etwaig universitätsspezifisch vorhandene Kapazitätsprobleme, zusätzlich zu den gesetzlich konkret verankerten Zugangsregelungen, auch alleinstehend lösen können. Grundsätzlich gibt es an den öffentlichen Universitäten somit folgende unterschiedliche Zugangsregelungen:

- **Zugangsregelungen in den bundesdeutschen Numerus-Clausus-Fächern** Human- und Zahnmedizin, Psychologie und Veterinärmedizin.
- **Bundesweit zugangsgeregelte Studienfächer gem. § 71b Universitätsgesetz (UG)**, die aufgrund starker Nachfrage sowie aus Kapazitätsgründen beschränkt sind. Zu den bisher zugangsgeregelten Studien mit festgelegten Platzzahlen (Architektur und

Städteplanung; Biologie und Biochemie; Informatik; Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemeine Wirtschaftswissenschaft; Pharmazie; Publizistik und Kommunikationswissenschaft) kommen ab WS 2019/20 die Rechtswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Fremdsprachen hinzu.

In all diesen Studienfächern ist gesetzlich eine Mindestanzahl an österreichweiten Studienplätzen vorgesehen, die sich an den Studienanfängerinnen und Studienanfängern, prüfungsaktiven Studierenden sowie Studienabschlüssen orientiert.

Die Umsetzung der Regelung erfolgt durch Aufteilung der Gesamtplätze auf die einzelnen Universitäten, wobei Aufnahmeverfahren nur dann durchgeführt werden, wenn die Zahl der Studienwerberinnen und Studienwerber an der jeweiligen Universität die Zahl der Plätze übersteigt. Im Rahmen der Autonomie haben sich jedoch nicht alle Universitäten zur Nutzung der möglichen Zugangsregelungen entschieden.

- **Einzeluniversitätsbezogene, standortspezifische Zugangsregelungen gem. § 71d Abs. 3 UG**, sofern bestimmte Studienfächer an einer einzelnen Universität besonders stark nachgefragt sind bzw. bestimmte Schwellenwerte einer drohenden Überlast überschritten werden. Wenn in den vergangenen fünf Jahren in einem spezifischen Fach einer bestimmten Universität die durchschnittlichen Betreuungsrelation immer überschritten waren beziehungsweise eine überdurchschnittliche Steigerung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger innerhalb von zwei Jahren zu beobachten war, kann eine Universität Zugangsregelungen beantragen. Diese Regelung, die erstmals ab dem kommenden Wintersemester in Geltung tritt, betrifft aktuell vier Universitäten, nämlich die Universität Graz, die Universität Wien, die Universität Linz und die Universität Bodenkultur Wien.
- **Individuelle Eignungsfeedbacks gem. § 63 Abs. 1 Z 6 UG**, wonach Universitäten durch Verordnung der Rektorate verpflichtende Eignungsfeedbacks erlassen können, die die Studierenden in Form von Motivationsschreiben oder Self-Assessments durchlaufen müssen. Diese Verfahren dürfen zwar bewertet werden, sind jedoch nicht für die Studienzulassung entscheidend.

Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen mit den 22 öffentlichen Universitäten gilt es, nunmehr die Zahl der Studierenden mit den vorhandenen Kapazitäten in Übereinstimmung zu bringen.

Mit 1. März 2019 haben nun an den meisten Universitäten die Anmeldefristen für die angehenden Studierenden in den zugangsgeregelten Fächer begonnen. Mit der Registrierung ist eine gültige Anmeldung für einen Prüfungstermin verbunden, der dann durchgeführt wird, wenn die Anmeldezahlen über der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze liegen. Die entsprechenden Aufnahmeverfahren werden entweder im Juli, August oder September durchgeführt.

Die vorliegenden inhaltlich-strukturellen Neuerungen in der Universitätsfinanzierung und des Zugangsmanagements ermöglichen ab kommendem Wintersemester einen neuen Weg, um die budgetären Mittel qualitätsbezogen und kapazitätsorientiert zu verteilen. Die damit angestrebten Wirkungen liegen in der Sicherstellung des Qualitäts-, Kapazitäts- und Budget-Zusammenhangs im öffentlichen Universitätswesen sowie in der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Universitäten als Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb. Unter Bedachtnahme der nötigen zeitlichen Umstellung einer derartigen Systemänderung wird gleichzeitig eine Steigerung der Studienabschlüsse, eine Senkung des Drop Outs und eine Zunahme der Forschungsleistung erwartet.

Ich stelle sohin den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

26. Februar 2019

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister